

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann auf Grund der bisherigen Aktenlage nicht empfohlen werden, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Kunsthistorischen Museum Wien

Antikensammlung:

IN XI 1584: Fläschchen aus Glas (syrisch, römische Kaiserzeit)

IN XI 1585: Kännchen aus Glas (syrisch, römische Kaiserzeit)

sowie aus dem Naturhistorischen Museum Wien

Prähistorische Sammlung:

IN 17132: Antennenschwert (Bronzezeit)

an die Erben nach Moritz Rothberger auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Moritz Rothberger ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten "Dossier Moritz Rothberger" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Moritz Rothberger, wohnhaft in Wien IV, Margaretenstraße 30, war Eigentümer einer Sammlung von prähistorischen und römischen Ausgrabungen. Am 30. Juni 1938 brachte Moritz Rothberger gemäß Verordnung vom 27.4.1938 sein Vermögen zur Anmeldung. Er gab an, Teilhaber an der

Kommanditgesellschaft Jakob Rothberger zu sein und bewertete auf dem Anmeldeformular den Posten "Sammlung, Bilder und Teppiche" mit RM 25.160,--, wobei auf die "Sammlung" RM 20.000,-- entfallen. Es ist anzunehmen, das darunter seine antiken und prähistorischen Objekte zu verstehen sind. Im Jahre 1938 wurde die KG Jakob Rothberger, an der auch Moritz Rothbergers Bruder Heinrich beteiligt war, arisiert. Die Passiva mussten von den Gesellschaftern übernommen werden.

Am 10.10.1938 stellte der Spediteur Kurmayer in Wien I, Krugerstraße 7, für Kom.Rat Moritz Rothberger als Absender ein Ansuchen um Ausfuhrbewilligung für "Glassammlung, Broncesammlung, Ausgrabungen", insgesamt acht Kisten, bei dem als Name des endgültigen Empfängers Hans W. Lange, Berlin, W.9., Bellevuestraße 3, angegeben wurde. Von der Zentralstelle für Denkmalschutz wurde dieses Ansuchen am 21.10.1938 "gebührenfrei ins Altreich" bewilligt. Ein Vermerk vom selben Tag auf dem Formular lautet: "Die zurückgestellten Gegenstände, 2 Gläser und 1 Bronzeschwert wurden bereits den Staatsmuseen übergeben."

Auf dem Titelblatt des Auktionskataloges von Hans W. Lange (Versteigerungen am 7. und 8. Februar 1939) wird u.a. die Versteigerung der Sammlung R., Wien "Antike Gläser, vorgeschichtliche Altertümer" angekündigt und in einer Fußnote ausdrücklich als "nichtarischer Besitz" bezeichnet.

Laut Gesamtbericht des Kunsthistorischen Museums von 1998 wurden die beiden syrischen Glasobjekte am 21.10.1938 vom Versteigerungshaus Lange in Berlin aus der zur Versteigerung gelangten Sammlung des Kommerzialrates M. Rothberger gewidmet. Das Eingangsbuch des Naturhistorischen Museums vermerkt am 21.10.1938 "M. Rothberger Schwert RM 100,--". Am 3.11.1938 berichtete der Direktor der Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, dass im Zuge der Verkaufsverhandlungen über die Antiquitätensammlung M. Rothberger durch die Intervention der Zentralstelle für Denkmalschutz und des Gefertigten für die Antikensammlung zwei wertvolle antike, sogenannte syrische Gläser, aus der römischen Kaiserzeit, in der Weise erworben werden konnten, dass sie seitens des Versteigerungshauses Hans W. Lange in Berlin als Widmung überlassen wurden.

Im Beschluss des Beirates vom 26. Juni 2000, betreffend die Rückgabe der Sammlung Heinrich Rothberger, des Bruders Moritz Rothbergers, wird zu einer analogen Widmung des Auktionshauses Lange anlässlich einer Ausfuhrbewilligung angeführt, dass es sich zwar eindeutig um Übertragung

des Eigentums an Kunstwerken im Zuge eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz handelte, dass aber dennoch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z 1 Rückgabegesetz nicht erfüllt sind, da diese Gesetzesstelle nur auf Sachverhalte nach dem 8.5.1945 anwendbar ist.

Auch im vorliegenden Falle kann aus den im Dossier enthaltenen Urkunden nicht beurteilt werden, ob die Schenkung der beiden syrischen Gläser an das Kunsthistorische Museum bzw. die Erwerbung des Schwertes durch das Naturhistorische Museum als nichtige Rechtsgeschäfte im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 leg.cit. zu qualifizieren sind. Die Schenkung bzw. Verkauf von Objekten an die Staatsmuseen im Zusammenhang mit der Erlangung einer Ausfuhrbewilligung stellt eine bis vor kurzem allgemein geübte Praxis dar, die für sich allein noch nicht auf eine "durch das Dritte Reich erfolgte politische oder wirtschaftliche Durchdringung" schließen lässt, die die Voraussetzung für die Anwendung des Nichtigkeitstatbestandes des Rückgabegesetzes bilden würde. Es ist übrigens nicht einmal klar zu ersehen, ob diese Schenkung der Gläser, bzw. der Verkauf des Schwertes überhaupt mit Wissen und Willen des Eigentümers erfolgt ist oder ob nicht sogar eine Beschlagnahme durch die Gestapo vorangegangen ist.

Für die Abgabe einer fundierten Empfehlung des Beirates sind daher weitere Recherchen der Provenienzforschung erforderlich, insbesondere darüber, ob der Ausfuhrantrag vom 10.10.1938 tatsächlich im Auftrag von Moritz Rothberger erstellt wurde und bejahendenfalls, welche vertraglichen Abmachungen zwischen Rothberger und Lange vorangingen. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass Moritz Rothberger offensichtlich nicht emigriert ist, sondern laut Auskunft der Israelitischen Kultusgemeinde am 20.9.1944 in Wien verstarb und zwar unter Hinterlassung eines Testamentes zu Gunsten seiner Haushälterin.

Wien, 18. Juni 2003

Vorsitzender: Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: